

Datum: 17. Dezember 2024 Zahl: RA 852-03/2024/He.

Seite: 1 von 2

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 17. Dezember 2024, Zl.: RA 852-03/2024/He. mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung im Gemeindegebiet Ferlach ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBL. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt ist, vom 17. Dezember 2024, Zahl: RA 852-01/2024/He. wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben:
 - als: Bereitstellungsgebühr
 - a) für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung
 - b) für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme der Sammelinseln, des Altstoffsammelzentrums (ASZ) und der Sperrmüllabfuhr einerseits und
 - als: <u>Benützungsgebühr</u> (Entsorgungsgebühr) für die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgung des Haus- und Restmülls andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

(1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	Je	60 I Müllsack	€	14,84
b)	Je	80 I Müllbehälter	€	22,16
c)	Je	120 Müllbehälter	€	29,44
d)	Je	240 Müllbehälter	€	44,27
e)	Je	800 Müllbehälter	€	98,11
f)	Je :	1100 l Müllbehälter	€ :	134,70

- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) beträgt im Sonderbereich je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %
 - a) Je 60 l Müllsack

§ 3 Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

a)	Je	60 l Müllsack	€	9,93
b)	Je	Einzelmüllsack	€	6,50
c)	Je	80 I Müllbehälter	€	10,87
d)	Je	120 l Müllbehälter	€	11,77
e)	Je	120 Müllbehälter, Bedarfsentleerung	€	14,06
f)	Je	240 Müllbehälter	€	25,38
g)	Je	240 Müllbehälter, Bedarfsentleerung	€	28,78
h)	Je	800 Müllbehälter	€	83,68
i)	Je	800 Müllbehälter, Bedarfsentleerung	€	91,25
j)	Je	1100 l Müllbehälter	€	110,71
k)	Je	1100 Müllbehälter, Bedarfsentleerung	€	120,71
l)	Je	1 m³ loser Müll	€	126,52

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) beträgt im Sonderbereich je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

a) Je 60 l Müllsack

€ 7,90

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühr (Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr) ist für den Abholbereich sowie den Sonderbereich vierteljährlich vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Vorschreibung erfolgt jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 19. Dezember 2023, Zahl.: RA 852-03/2023/He., mit der die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung im Gemeindegebiet Ferlach ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister: RaR Ingo Appé